

Kabinettsbeschlüsse.

Das Reichskabinett verabschiedet neue Gesetze.

Hitlerjugend wird verstaatlicht — Verwaltung Großberlins vereinheitlicht — Scharfe Maßnahmen gegen Wirtschaftssabotage.

Berlin, 1. Dezember. In der heutigen Kabinettssitzung gab der Führer und Reichskanzler zunächst eine eingehende Darstellung über die außenpolitische Lage.

Sodann verabschiedete das Kabinett das Gesetz über die Hitler-Jugend, nach welchem die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitler-Jugend zusammengefaßt wird. Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und fittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Der „Jugendführer des Deutschen Reiches“ hat die Stellung einer obersten Reichsbehörde und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

Weiterhin wurde das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin beschlossen, nach welchem eine Einheit der Verwaltung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Leiter der Landesbehörde (bisher Staatskommissar) hergestellt wird. Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident. Der Oberbürgermeister ist unmittelbar Landesbeamter. Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters ist der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. In seiner Funktion als Stadtpräsident hat der Leiter der Landesbehörde einen besonderen Vertreter, der die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ führt. Der Beauftragte der NSDAP für die Reichshauptstadt ist der Gauleiter des Gau Berlin.

Die vom Reichsminister der Finanzen vorgelegten Gesetze für eine reichsrechtliche Regelung der Realsteuern wurden ebenfalls verabschiedet. An die Stelle von 16 verschiedenen Landesgesetzen und verschiedenen Grundbüchern erfolgt nunmehr eine einheitliche reichsrechtliche Regelung der Realsteuern. Die Grund- und Gebäudesteuern sind in Zukunft nur noch Gemeindesteuern, die nach einheitlichem Reichsrecht geregelt werden. Die Änderung des inneren Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden soll bis zum 1. April 1938 in Form einer neu gestalteten Steuer- und Lastenverteilung erfolgen. Neben dem Einstellungsgebot zu den Realsteuern, wonach die Gemeinden vom 1. April 1937 ab die Gewerbesteuern nur nach dem neuen Gewerbesteuergesetz und vom 1. April 1938 ab die Grundsteuer nur nach dem neuen Grundsteuergesetz erheben dürfen, wurden diese beiden genannten Gesetze beschlossen, ebenso ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentzuldungssteuer. Danach tritt vom 1. April 1937 ab eine grundähnliche Neuregelung bei der Gebäudeentzuldung.

Der Wortlaut der neuen Reichsgesetze.

Das Gesetz über die Hitler-Jugend.

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre zünftigen Pflichten vorbereitet werden. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2.

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und fittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3.

Die Ausgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches“. Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der Führer und Reichskanzler.

Ein Aufruf Baldur v. Schirachs.

Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach hat aus Anlaß des neuen Gesetzes folgenden Aufruf erlassen:

„Der Führer, dessen Namen wir mit Stolz und Ehrfurcht tragen, hat soeben ein Gesetz unterschrieben, das uns für alle Zukunft mit seiner Person und seinem nationalsozialistischen Staat verknüpft. Dankesfüllten Herzens blicken wir auf ihn, der befunden hat, daß alle deutsche Jugend in dem Geist erzogen werde, der unsere freiwillige Erziehungsgemeinschaft in schweren und guten Tagen erfüllt hat.“

Die Sendung unserer 21 gefallenen Kameraden der „Untertäglichen Gefolgskohort“ ist erfüllt: die ganze deutsche Jugend ist Hitler-Jugend! Es lebe der Führer!“

Groß-Berlin wird vereinheitlicht.

Berlin, 1. Dezember. In dem vom Reichskabinett vom Dienstagabend verabschiedeten „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin“ heißt es u. a., daß für die Reichshauptstadt Berlin die deutsche Gemeindeordnung, soweit nicht dieses Gesetz Abweichungen vor sieht, gilt.

Die Reichshauptstadt Berlin ist Stadtkreis. Sie hat auch die Aufgaben eines preußischen Provinzialverbandes. Der Oberbürgermeister ist unmittelbarer Landesbeamter. Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister und Stadtpräsident“.

Der Beauftragte der NSDAP ist der Gauleiter des Gau Berlin. — Er ist vor Entschließungen des Oberbürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Städtebaus, des Verkehrs, der Kultur, der Kunst, der Presse und der Personalsteuern zu hören. — Die Zahl der Ratsherren beträgt 45.

Der Beauftragte der NSDAP berät die bei der Hauptverwaltung eingegangenen Bewerbungen, soweit es sich um

dungsteuer ein. Zu dem neuen Gewerbesteuergesetz ist noch bemerkenswert, daß die Berufssteuer überhaupt fallen gelassen worden ist, so daß auch die freien Berufe der Gewerbeleute nicht mehr unterliegen.

Angenommen wurde weiterhin ein Gesetz zur Errichtung von Bodenschäden, wonach eine beispielnahe Erfüllung auch dann ermöglicht wird, wenn der Berechtigte dazu nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, das Landesgericht aber keine Abhilfe bringt. Dieses Gesetz steht in Zusammenhang mit der Durchführung des Bierjahrtes.

Ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstleistungswirtschaft schafft neue Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Dienstleistungswiderhandlungen und Umgehungen des Dienstgegesetzes.

Ein Gesetz zur Milderung der Auflagenvorschriften des Reichsverordnungsgesetzes befreit gewisse Härten, die sich aus diesen Vorschriften für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ergeben haben.

Ein Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes verleiht dem Winterhilfswerk die Stellung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Winterhilfswerk wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag erkennt und entlädt der Führer den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 1. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Absatz 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag erkennt und entlädt der Führer den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4. Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 gilt.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist im Herbst 1933 dadurch ins Leben gerufen worden, daß der Führer den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mit der Durchführung einer großangelegten sozialen Hilfsaktion beauftragte. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat die technische Durchführung des Auftrages auf den Hauptamtsleiter der NS-Volkswohlfahrt übertragen, der sodann das Winterhilfswerk unter Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda durchgeführt hat. Von einer gesetzlichen Regelung wurde zunächst abgesehen, da erst einmal praktische Erfahrungen gesammelt werden sollten.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist bisher nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet gewesen. Das hat sich insofern ungünstig ausgewirkt, als bei sämtlichen, vom Winterhilfswerk abgeschlossenen Geschäften die Frage der Haftung unklar war; insbesondere bei der Erteilung größerer Aufträge hat das oft zu Unzäglichkeiten geführt. Das Gesetz verleiht daher dem Winterhilfswerk die Stellung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Da das WHW größere politische und wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, erscheint die Einrichtung eines besonderen Rechnungsprüfungswesens unerlässlich. Es ist daher in Aussicht genommen, die erforderliche Regelung durch die Satzung zu treffen.

Das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage.

Berlin, 1. Dezember. Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissenschaftlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gleichen Bestimmungen zu widerstehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Verbot von Preiserhöhung erlassen.

Rückwirkende Geltung ab 18. Oktober 1936.

Berlin, 1. Dezember. Das Reichsgesetzblatt vom 1. Dezember veröffentlicht eine Verordnung des Ministerspräsidenten Göring über das Verbot von Preiserhöhungen. Hierin sind Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte verboten.

Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab.

Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt. Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Weiter wird verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar diese gegen diese Verordnung verstoßen werden sollen. Abwidderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis- und Geldstrafen, lebenslang in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Am Reichsgesetzblatt wird weiter eine Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Bierjahrplanes vom 29. Oktober 1936 veröffentlicht, in der bestimmt wird, daß die bisher auf dem Gebiet der Preisfestsetzung und Preisüberwachung erlassenen Verordnungen, Anordnungen und allgemeine Vorschriften in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. Oktober 1936 überdeckt werden sind.

Schließlich wird im Reichsgesetzblatt die erste Ausführungsverordnung des Reichskommissars für die Preisfestsetzung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen veröffentlicht.

Zum Tag der nationalen Solidarität.

Berlin, 1. Dezember. Der Reichsjugendführer hat zum Tag der nationalen Solidarität am kommenden Sonnabend folgenden Aufruf erlassen:

Ich halte es für eine selbstverständliche Ehrenpflicht des Führerkorps der Jugendbewegung Adolf Hitler, daß es sich am Tage der nationalen Solidarität ausnahmslos in den Dienst der Volksgemeinschaft stellt. Alle DJ- und DZ-Führer, alle BDM- und Jungmädelführertinnen werden am kommenden Sonnabend mit der Sammelbüchse in der Hand ihre sozialistische Gefinnung unter Beweis stellen.

Wir sammeln für Deutschland!

Baldur von Schirach